

# Verordnung über die Nebentätigkeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer (Pfarnebenfähigkeitsverordnung – PfNV)

Vom 18. Juli 2013

(KABl. 2013 S. 126)

## Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Artikel	Art der Änderung
1	Verordnung über die Nebentätigkeit der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten	19. November 2015	KABl. 2015 S. 277	§ 6 Abs. 3	neu gefasst
2	Verordnung zur Änderung der Pfarnebenfähigkeitsverordnung und der Kirchenbeamtennebenfähigkeitsverordnung	5. April 2017	KABl. 2017 S. 57	§ 4 Abs. 1 § 4 Abs. 1-3 § 6 Abs. 3 Satz 1	neu angefügt neu nummeriert geändert
3	Verordnung zur Änderung der Pfarnebenfähigkeitsverordnung und der Kirchenbeamtennebenfähigkeitsverordnung	27. Oktober 2022	KABl. 2022 I Nr. 81 S. 207	§ 6 Abs. 3 Satz 1	neu gefasst

## Inhaltsübersicht<sup>1</sup>

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Begriffsbestimmung
§ 3	Genehmigung
§ 4	Genehmigungszuständigkeit
§ 5	Vergütung
§ 6	Abführungspflicht
§ 7	Ausnahmen von der Abführungspflicht
§ 8	Aufstellung über Nebeneinnahmen
§ 9	Genehmigungspflicht bei der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material der Anstellungskörperschaft
§ 10	Übergangsbestimmung
§ 11	Inkrafttreten

Auf Grund von §§ 67, 117 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD<sup>2</sup> und § 16 Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD<sup>3</sup> erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

### § 1

#### Geltungsbereich

„Diese Verordnung gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer, Predigerinnen und Prediger. „Sie gilt ferner für Pfarrerinnen und Pfarrer, Predigerinnen und Prediger im Ruhestand. „Soweit im Folgenden Pfarrerinnen und Pfarrer benannt sind, umfasst dies auch Predigerinnen und Prediger.

### § 2

#### Begriffsbestimmung

(1) Nebentätigkeit ist jede Tätigkeit, die nicht zu den in der Dienstbeschreibung aufgeführten oder typischerweise in diesem Dienst durchzuführenden Aufgaben der Pfarrerin oder des Pfarrers gehört (Nebenamt, Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches oder kirchliches Ehrenamt).

(2) Aufgaben, die nach Artikel 21 Absatz 2 Sätze 1 und 2 der Kirchenordnung<sup>4</sup> in Verbindung mit § 25 Absatz 4 PfdG.EKD<sup>2</sup> übertragen werden, sind Teil des Hauptamtes. Ihre Wahrnehmung ist keine Nebentätigkeit im Sinne dieser Verordnung.

---

<sup>1</sup> Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

<sup>2</sup> Nr. 500.

<sup>3</sup> Nr. 502.

<sup>4</sup> Nr. 1.

## § 3

**Genehmigung**

(1) <sup>1</sup>Pfarrerinnen und Pfarrer durfen eine Nebentatigkeit nur ubernehmen, wenn dies mit ihrem Amt und der sorgfaltigen Erfullung ihrer Dienstpflichten vereinbar ist und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Die Ubernahme einer Nebentatigkeit bedarf der Genehmigung. <sup>3</sup>Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. <sup>4</sup>Der Antrag muss Angaben enthalten uber

1. die Art und Dauer der Nebentatigkeit,
2. den zeitlichen Umfang in der Woche,
3. den Auftraggeber,
4. die Hohe der zu erwartenden Vergutung und
5. fur bestehende weitere Nebentatigkeiten Angaben uber Art, Dauer und den zeitlichen Umfang in der Woche.

<sup>5</sup>Eine Stellungnahme der Anstellungskorperschaft ist beizufugen.

(2) <sup>1</sup>Einer schriftlichen Anzeige bedurfen

1. eine nicht nur gelegentlich ausgeubte schriftstellerische, wissenschaftliche, kunstlerische oder Vortragstatigkeit,
2. eine nicht nur gelegentlich ausgeubte selbststandige Gutachtertatigkeit.

<sup>2</sup>Eine Vortragstatigkeit liegt nicht vor, wenn ein Sachgebiet in Fortsetzungen einem gleichbleibenden Personenkreis vermittelt wird (Unterricht). <sup>3</sup>Die schriftliche Anzeige erfolgt bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern an das Presbyterium sowie an die zustandige Superintendentin oder den zustandigen Superintendenten.

(3) Die Genehmigung erlischt bei Verlust der bisherigen Stelle oder des bisherigen Auftrages bzw. Wartestandsauftrages.

§ 4<sup>1</sup>**Genehmigungszustandigkeit**

(1) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung erfolgt durch das Landeskirchenamt.

(2) <sup>1</sup>Die kirchenaufsichtliche Genehmigung erfolgt durch die Superintendentin oder den Superintendenten, soweit der zeitliche Umfang der Nebentatigkeit vier Stunden pro Woche nicht ubersteigt. <sup>2</sup>Die genannte Stundenzahl erhoht sich bei einem Dienstumfang von 75 % auf bis zu zehn Stunden pro Woche, bei einem Dienstumfang von 50 % auf bis zu 16 Stunden pro Woche. <sup>3</sup>Ansonsten erfolgt die kirchenaufsichtliche Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

---

<sup>1</sup> § 4 Abs. 1 eingefugt, die Abs. 1 - 3 werden zu Abs. 2 - 4, durch Verordnung zur Anderung der Pfarn Nebentatigkeitsverordnung und der Kirchenbeamtennebenstatigkeitsverordnung vom 5. April 2017.

(3) 1Soweit die Superintendentin oder der Superintendent eine Nebentätigkeit genehmigt, erfolgt die Genehmigung in der Regel mit einer Befristung. 2Diese soll maximal fünf Jahre betragen. 3Die Superintendentin oder der Superintendent zeigt die Genehmigung dem Landeskirchenamt schriftlich an.

(4) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung für Nebentätigkeiten von Superintendentinnen und Superintendenden erfolgt durch das Landeskirchenamt.

## § 5

### Vergütung

(1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch darauf besteht.

(2) Als Vergütung gilt nicht der Ersatz von Auslagen einschließlich der Fahrtkosten sowie der Kosten für Verpflegung und Unterbringung.

(3) Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang als Vergütung anzusehen, soweit sie nicht nachweisbar pauschaler Auslagenersatz sind.

## § 6<sup>1</sup>

### Abführungspflicht

(1) 1Übt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer eine Tätigkeit, die zu ihren oder seinen dienstlichen Aufgaben gehört, wie eine Nebentätigkeit gegen Vergütung aus, so hat sie oder er die Vergütung an die Landeskirche abzuführen. 2Zu den dienstlichen Aufgaben gehören hierbei auch alle Tätigkeiten nach Artikel 21 Absatz 2 Sätze 1 und 2 der Kirchenordnung<sup>2</sup> in Verbindung mit § 25 Absatz 4 PfdG.EKD<sup>3</sup>.

(2) Werden Pfarrerrinnen oder Pfarrer für die Nebentätigkeit von ihren pfarramtlichen Aufgaben entlastet, so haben sie von ihrer für die Nebentätigkeit erhaltenen Vergütung den Betrag an die Landeskirche abzuführen, der dem Anteil ihrer Besoldung für die Entlastung entspricht.

(3) 1Unbeschadet der Pflicht zur Abführung nach den Absätzen 1 und 2 sind die Vergütungen für Nebentätigkeiten im Bereich der evangelischen Kirchen und der ihnen zugeordneten Werke, Verbände und Einrichtungen sowie für nach § 64 Pfarrdienstgesetz der EKD<sup>3</sup> angeordnete Nebentätigkeiten an die Landeskirche abzuführen, soweit diese insgesamt die Höchstgrenze des § 13 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen übersteigen. 2Der Betrag erhöht

<sup>1</sup> § 6 Abs. 3 neu gefasst durch Verordnung über die Nebentätigkeit der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 19. November 2015; § 6 Abs. 3 Satz 1 geändert durch Verordnung zur Änderung der Pfarn Nebentätigkeitsverordnung und der Kirchenbeamtenebentätigkeitsverordnung vom 5. April 2017; § 6 Abs. 3 Satz 1 neu gefasst durch Verordnung zur Änderung der Pfarn Nebentätigkeitsverordnung und der Kirchenbeamtenebentätigkeitsverordnung vom 27. Oktober 2022.

<sup>2</sup> Nr. 1.

<sup>3</sup> Nr. 500.

sich um Aufwendungen im Sinne von § 5 Absatz 2, soweit diese nicht ersetzt werden. <sup>3</sup>Das Gleiche gilt fur Nebentatigkeiten bei Einrichtungen, die, ohne der Kirche zugeordnet zu sein, kirchliche Belange fordern, sowie fur Nebentatigkeiten im Bereich des offentlichen Dienstes und seiner unmittelbaren und mittelbaren Einrichtungen.

(4) Der Betrag nach Absatz 3 erhohet sich bei Pfarrerinnen und Pfarrern im eingeschrankten Dienst um die Differenz zwischen dem fiktiven Bruttobetrag der Dienstbezuge bei Wahrnehmung des vollen Dienstumfanges und dem tatsachlichen Bruttobetrag der Dienstbezuge fur das Kalenderjahr.

(5) <sup>1</sup>Der abzufuhrende Betrag ist drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres fallig. <sup>2</sup>Dieser kann – auch in Teilbetragen – durch Aufrechnung von den Bezugen einbehalten werden.

(6) <sup>1</sup>Die Absatze 1 bis 5 gelten nicht fur Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand. <sup>2</sup>Die versorgungsrechtlichen Bestimmungen uber das Zusammentreffen von Versorgungsbezugen mit anderen Einkunften bleiben unberuhrt.

## § 7

### Ausnahmen von der Abfuhrungspflicht

(1) § 6 Absatz 3 gilt nicht fur Vergutungen fur:

1. Lehr- und Unterrichtstatigkeiten,
2. Teilnahme an Prufungen,
3. Tatigkeiten als nebenamtliche Richterin oder nebenamtlicher Richter,
4. Tatigkeiten, die wahrend einer Beurlaubung unter Fortfall der Dienstbezuge ausgeubt werden.

(2) <sup>1</sup>Im besonderen kirchlichen Interesse konnen im Einzelfall Ausnahmen von § 6 Absatz 3 zugelassen werden. <sup>2</sup>Uber die Zulassung von Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt.

## § 8

### Aufstellung uber Nebeneinnahmen

<sup>1</sup>Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat unverzuglich nach Ablauf jedes Kalenderjahres dem Landeskirchenamt eine Aufstellung uber die im abgelaufenen Kalenderjahr gewahrten Vergutungen aus Nebentatigkeiten innerhalb und auerhalb des kirchlichen Dienstes vorzulegen, wenn die Vergutungen Euro 1.200 (brutto) ubersteigen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit ausschlielich Tatigkeiten nach § 7 erfolgen und nicht fur Einnahmen aus der Verwaltung eigenen oder der Nutznieung der Pfarrerin oder des Pfarrers unterliegenden Vermogens. <sup>3</sup>In der Aufstellung ist jede Nebentatigkeit nach Art, Auftraggeber und Hohe der Vergutung aufzufuhren. <sup>4</sup>§ 6 Absatz 6 gilt entsprechend.

**§ 9****Genehmigungspflicht bei der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material der Anstellungskörperschaft**

- (1) 1Wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer bei der Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material der Anstellungskörperschaft oder sonstiger kirchlicher Institution in Anspruch nehmen will, bedarf es deren Einwilligung. 2Für die Inanspruchnahme ist ein angemessenes Entgelt zu entrichten.
- (2) 1Einrichtungen sind die sächlichen Mittel, insbesondere die Diensträume und deren Ausstattung, mit Ausnahme von Bibliotheken. 2Material sind die verbrauchbaren Sachen und die Energie.

**§ 10****Übergangsbestimmung**

Nebentätigkeitsgenehmigungen, welche nach der bisher geltenden Pfarn Nebentätigkeitsverordnung vom 20. September 2001 erteilt wurden, bleiben für die in ihnen genannte Dauer, längstens jedoch fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft.

**§ 11****Inkrafttreten**

1Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft. 2Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Nebentätigkeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer vom 20. September 2001 außer Kraft.